

Leseabschrift

Satzung für die Gemeinsame Tierhaltung (GTH) der Universität zu Lübeck

vom 15. Dezember 2014 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2015 S. 86)

geändert durch:

Satzung vom 13. Februar 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 16)

§ 1

Stellung und Aufgaben der GTH

- (1) Die Gemeinsame Tierhaltung (GTH) ist eine zentrale Einrichtung der Universität zu Lübeck. Sie untersteht der Fach- und Rechtsaufsicht des Präsidiums.

- (2) Alle Tiere, die auf dem Campus der Universität zu Lübeck und des UKSH, Campus Lübeck entsprechend § 7 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) gehalten werden, fallen unter die Obhut der GTH als eine zentrale Einrichtung der Universität zu Lübeck. Die tierschutzgerechte Zucht und Haltung und Betreuung sowie der Import und Export (national und international) entsprechend den gesetzlichen Anforderungen obliegt den dafür verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der GTH. Darüber hinaus werden Aus-, Fort- und Weiterbildungen auf dem Gebiet der Versuchstierkunde angeboten (Ausbildung zur Tierpflegerin oder zum Tierpfleger Fachrichtung Forschung und Klinik, Fachtierärztin oder Fachtierarzt für Versuchstierkunde, Tierschutzkurse, Sachkunde nach § 16 TierSchVersV, individuelle Beratungs- und Schulungsangebote).

§ 2

Organisation der GTH

Gremien und Funktionsträger der GTH sind:

- a) der Beirat (§ 3);
- b) die oder der Präsidiumsbeauftragte (PB) (§ 4);
- c) die Tierhausleitung (THL), bestehend aus der Tierhausleiterin oder dem Tierhausleiter sowie deren oder dessen Stellvertretung (§ 5).

§ 3

Beirat

- (1) Der Beirat erarbeitet einen Vorschlag über Angelegenheiten von grundsätzlicher oder strategischer Bedeutung, die die Aufgaben der GTH betreffen. Er beschließt den Budgetplan. Er berichtet dem Senat mindestens einmal jährlich über Nutzung und Entwicklungen im Bereich der GTH.
- (2) Der Beirat tagt unter dem Vorsitz der oder des PB viermal jährlich in nichtöffentlichen Sitzungen. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einberufung einer Sitzung aus wichtigem Grund zu verlangen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Beirat besteht aus sieben vom Senat gewählten Vertreterinnen und Vertretern mit wissenschaftlicher Expertise, die die verschiedenen Nutzungen und wissenschaftlichen Schwerpunkte repräsentieren.
Mitglieder ohne Stimmrecht sind die Tierhausleiterin oder der Tierhausleiter sowie deren oder dessen Stellvertretung. Die oder der Tierschutzbeauftragte nimmt an den Sitzungen mit Rede- und Antragsrecht teil. Die Teilnahme geladener Gäste ohne Stimmrecht der Fraunhofer EMB und des Forschungszentrums Borstel an Beiratssitzungen ist möglich.
Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 4

Die oder der Präsidiumsbeauftragte

- (1) Die oder der PB sowie deren oder dessen Stellvertretung werden vom Präsidium aus der Mitte des Beirates für die Dauer dessen Amtszeit (§ 3 Absatz 3) bestellt. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Beirates. Zur oder zum PB sowie deren oder dessen Stellvertretung können nur hauptamtliche Professorinnen oder Professoren der Universität zu Lübeck bestellt werden. Wiederbestellung und Abbestellung sind möglich.
- (2) Die oder der PB bereitet die Sitzungen des Beirates vor, lädt zu diesen ein, führt deren Beschlüsse aus und ist Ansprechpartner für die Nutzerinnen und Nutzer der GTH.
- (3) Die oder der PB entscheidet für den Beirat bei Eilbedürftigkeit sowie in Fällen untergeordneter Wichtigkeit. Er berichtet dem Beirat über die von ihm getroffenen Entscheidungen.

§ 5

Tierhausleitung (THL)

- (1) Die THL setzt sich aus der Tierhausleiterin oder dem Tierhausleiter und dessen oder deren Stellvertretung zusammen. Die Tierhausleiterin oder der Tierhausleiter ist im Sinne des § 11 TierSchG für die Tierhaltung sowie der sich daraus ergebenden Vorschriften für den laufenden

Betrieb der GTH und den Einsatz der der GTH zugewiesenen Ressourcen verantwortlich. Der außerplanmäßige Einsatz von Ressourcen bedarf der Zustimmung der oder des PB. Die THL ist der oder dem PB gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Sie entwirft einen Budgetplan, der dem Beirat zur Abstimmung vorgelegt wird.

- (2) Die Tierhausleiterin oder der Tierhausleiter ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der GTH fachlich vorgesetzt. Beabsichtigte strukturelle Personalentscheidungen müssen von der THL der oder dem PB angezeigt werden. Die oder der PB kann widersprechen. Hilft die THL nicht ab und hält die oder der PB an der Entscheidung fest, so entscheidet das Präsidium nach Anhörung des Beirates.
- (3) Bei Vakanz einer Stelle der Tierhausleitung obliegt das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Stelle dem Beirat.

§ 6

Regelungen über die Benutzung der GTH

- (1) Über die Regelungen der Nutzungsordnung, die Gebührenordnung der GTH und der Kapazitätsvergabe hinaus, kann der Beirat dem Präsidium weitere Regularien vorschlagen, die dieses dann erlässt.
- (2) Für die Nutzung der GTH wird ein Entgelt in Form von internen Verrechnungspreisen erhoben. Diese werden in der vom Präsidium zu erlassenden Gebührenordnung der GTH geregelt.